

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 1 von 10
	Gemeindeordnung Primarschulgemeinde	2.1.2

Gemeindeordnung

vom 9. Mai 2012¹ (Stand 25. November 2021)

Die Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Altstätten erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009² als Gemeindeordnung:

Präambel

Die Schulgemeinde erfüllt die ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Volksschulgesetzes:

„Die Volksschule unterstützt die Eltern in der Erziehung des Kindes zu einem lebensbejahenden, tüchtigen und gemeinschaftsfähigen Menschen. Sie wird nach christlichen Grundsätzen geführt. Sie fördert die unterschiedlichen und vielfältigen Begabungen und die Gemütskräfte des Schülers. Sie vermittelt die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten, öffnet den Zugang zu den verschiedenen Bereichen der Kultur und leitet zu selbständigem Denken und Handeln an. Sie erzieht die Schülerin und den Schüler nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates zu einem verantwortungsbewussten Menschen und Bürger.“

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
I. Grundlagen	3
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Gemeindegebiet	3
Art. 3 Organisationsform	3
Art. 4 Organe.....	3
Art. 5 Aufgaben	3
II. Bürgerschaft	3
1. Stellung und Zuständigkeit	3
Art. 6 Grundsatz	3
Sachabstimmungen	3
Art. 7 an der Bürgerversammlung	3
Art. 8 an der Urne.....	4
Wahlen	4
Art. 9 an der Urne.....	4
Art. 10 Stille Wahl.....	4
2. Bürgerversammlung	4
Art. 11 Durchführung	4
Art. 12 Stimmzähler*innen	4
Art. 13 Unterlagen	4
Art. 14 Orientierungsversammlung	4
3. Fakultatives Referendum	5
Art. 15 Grundsatz	5
Art. 16 Eventualantrag.....	5
Art. 17 amtliche Bekanntmachung	5
Art. 18 Frist.....	5
Art. 19 Verfahren	5

¹ Von der Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Altstätten erlassen am 09. Mai 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Bildungsdepartementes vom 23. Mai 2012; in Vollzug ab 01. Juli 2012. Geändert durch Nachtrag vom 25. November 2021.

² sGS 151.2

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 2 von 10
 Schule Altstätten	Gemeindeordnung Primarschulgemeinde	2.1.2

	4. Volksvorschlag	5
Art. 20	Grundsatz	5
Art. 21	Form und Inhalt.....	5
Art. 22	Verfahren	5
Art. 23	Ergänzendes Recht	6
	5. Initiative	6
Art. 24	Grundsatz	6
Art. 25	Form und Inhalt.....	6
Art. 26	Prüfen der Zulässigkeit	6
Art. 27	Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	6
Art. 28	Einreichung	6
Art. 29	Stellungnahme des Schulrates	6
Art. 30	Ergänzendes Recht	6
	6. Volksmotion	7
Art. 31	Grundsatz	7
Art. 32	Form und Inhalt.....	7
Art. 33	Stellungnahme und Vorlage des Schulrats	7
III. Der Schulrat.....		7
Art. 34	Zusammensetzung	7
Art. 35	Beobachterstatus	7
	Aufgaben	7
Art. 36	a. Im Allgemeinen	7
Art. 37	b. Rechtsetzung.....	8
Art. 38	c. Finanzkompetenzen	8
Art. 39	Fachkommissionen.....	8
Art. 40	Visitationen	8
Art. 41	Schulleitungen	8
Art. 42	Lehrervertretung	8
IV. Die Geschäftsprüfungskommission		9
Art. 43	Zusammensetzung	9
Art. 44	Aufgaben	9
Art. 45	Sicherstellen der Fachkunde	9
V. Schlussbestimmungen		9
Art. 46	Aufhebung des bisherigen Rechts.....	9
Art. 47	Vollzugsbeginn	9
Art. 48	Änderungen	9

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 3 von 10
	Gemeindeordnung Primarschulgemeinde	2.1.2

I. Grundlagen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit der Organe der Schulgemeinde sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Altstätten ohne die Gebiete Lüchingen, Hinterforst, Hub und Lienz.

Art. 3 Organisationsform

Die Schulgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Art. 4 Organe

Organe der Schulgemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Schulrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 5 Aufgaben

Die Schulgemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Art. 6 Grundsatz

Oberstes Organ der Schulgemeinde ist die Bürgerschaft.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgesehen ist.

Sachabstimmungen

Art. 7 an der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft der Schulgemeinde beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Budget, neue Ausgaben werden auf der dritten Stufe der Artengliederung beschlossen³,
- c) Jahresrechnung;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaften bei Gemeinde- und/oder Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte, die ihr durch die Gemeindeordnung oder besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen sind.

³ Art. 7 Bst. B: Fassung gemäss Nachtrag vom 25. November 2021

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 4 von 10
 Schule Altstätten	Gemeindeordnung Primarschulgemeinde	2.1.2

Art. 8 an der Urne

Die Bürgerschaft der Schulgemeinde beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 7 lit. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen nach dem Gemeindevereinigungs-gesetz.

Wahlen

Art. 9 an der Urne

Die Bürgerschaft der Schulgemeinde wählt an der Urne:

- a) den Schulratspräsidenten / die Schulratspräsidentin;
- b) die Mitglieder des Schulrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 10 Stille Wahl

Im zweiten Wahlgang ist eine stille Wahl möglich.

2. Bürgerversammlung

Art. 11 Durchführung

Eine Bürgerversammlung findet statt:

- a) bis spätestens 15. Mai zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- b) bis spätestens 10. Dezember zur Beschlussfassung über das Budget⁴ für das folgende Jahr.

Der Schulrat bestimmt Ort und Zeit.

Bürgerschaft oder Schulrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Art. 12 Stimmzähler*innen

Für die Bürgerversammlung bietet der Schulrat Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Art. 13 Unterlagen⁵

Die Unterlagen für die Bürgerversammlung der Schulgemeinde liegen öffentlich auf.

Art. 14 Orientierungsversammlung

Der Schulrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

⁴ Art. 11 Abs. 2: Fassung gemäss Nachtrag vom 25. November 2021

⁵ Art. 13: Fassung gemäss Nachtrag vom 25. November 2021

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 5 von 10
 Schule Altstätten	Gemeindeordnung Primarschulgemeinde	2.1.2

3. Fakultatives Referendum

Art. 15 Grundsatz

400 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Art. 16 Eventualantrag

Der Schulrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über Initiative und Gegenvorschlag des Gesetzes über Referendum und Initiative².

Art. 17 amtliche Bekanntmachung

Der Schulrat macht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse – einschliesslich eines allfälligen Eventualantrages nach Art. 16 dieses Erlasses – amtlich bekannt.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Art. 18 Frist

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Art. 19 Verfahren

Der Schulrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet der Schulrat innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

4. Volksvorschlag

Art. 20 Grundsatz

400 Stimmberechtigte können innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Schulrat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Art. 21 Form und Inhalt

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Art. 22 Verfahren

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

⁶ sGS 125.1

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 6 von 10
	Gemeindeordnung Primarschulgemeinde	2.1.2

Art. 23 Ergänzendes Recht

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁷ über Initiative und Gegenvorschlag.

5. Initiative

Art. 24 Grundsatz

Mit einem Initiativbegehren können 400 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Art. 25 Form und Inhalt

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Art. 26 Prüfen der Zulässigkeit

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Schulrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Schulrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Art. 27 Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert einen Monat seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Schulverwaltung an.

Die Schulverwaltung veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Art. 28 Einreichung

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Art. 29 Stellungnahme des Schulrates

Der Schulrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Schulrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Art. 30 Ergänzendes Recht

Im Übrigen gilt sachgemäss das kantonale Gesetz über Referendum und Initiative.⁸

⁷ sGS 125.1

⁸ sGS 125.1

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 7 von 10
	Gemeindeordnung Primarschulgemeinde	2.1.2

6. Volksmotion

Art. 31 Grundsatz

Mit einer Volksmotion können 200 Stimmberechtigte schriftlich verlangen, dass der Schulrat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Art. 32 Form und Inhalt

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Art. 33 Stellungnahme und Vorlage des Schulrats

Der Schulrat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Schulrat innert zwölf Monaten die Vorlage aus.

III. Der Schulrat

Art. 34 Zusammensetzung

Der Schulrat besteht aus:

- a) dem Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Art. 35 Beobachterstatus

Der Schulrat kann den Mitgliedern des Oberstufenschulrats Altstätten, der Primarschulräte Lüchingen, Hinterforst und Eichberg sowie weiteren Schulgemeinden und Institutionen einen Beobachterstatus mit beratender Stimme einräumen.

Aufgaben

Art. 36 a. Im Allgemeinen

Der Schulrat ist das oberste Leitungs- und Vollzugsorgan der Schulgemeinde. Er erfüllt unter Vorbehalt der Delegation an nachgeordnete Stellen durch Schulordnung oder Reglement die ihm durch die Gesetzgebung und durch diese Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Wahl von Schulärztinnen und Schulärzten sowie von Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten;
- f) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Budgets, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;⁹
- g) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Mitglieder der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der übrigen Angestellten der Schulgemeinde;¹⁰
- h) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- i) Festsetzung der Funktionszulagen für Lehrpersonen;

⁹ Art. 36 Bst. f: Fassung gemäss Nachtrag vom 25. November 2021

¹⁰ Art. 36 Bst. g: Fassung gemäss Nachtrag vom 25. November 2021

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 8 von 10
	Gemeindeordnung Primarschulgemeinde	2.1.2

- j) Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen, Sitzungs- und Taggelder der Behördenmitglieder, der Mitglieder der Kommissionen und Angestellten;
- k) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- l) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- m) Vertretung der Schulgemeinde nach aussen;
- n) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- o) Erlass eines Finanzplans;
- p) Sicherstellen des internen Kontrollsystems;
- q) Erfüllen aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 37 b. Rechtsetzung

Der Schulrat erlässt eine Schulordnung sowie andere Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Der Schulrat gibt sich selber ein Geschäftsreglement.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Schulrates sind vom Referendum ausgenommen.

Art. 38 c. Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

Art. 39 Fachkommissionen

Der Schulrat kann zur Beratung, zur Vorbereitung bestimmter Geschäfte und zur Überwachung einzelner Schulbelange und Verwaltungszweige Kommissionen bestellen, in die auch Personen gewählt werden können, die dem Schulrat nicht angehören.

Den Vorsitz in den ständigen Kommissionen führt ein Mitglied des Schulrates.

Der Schulrat kann den Kommissionen Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Verfügungen dieser Kommissionen können mit Rekurs beim Schulrat angefochten werden.

Art. 40 Visitationen¹¹

.....

Art. 41 Schulleitungen

Der Schulrat bestimmt Organisation, Zuständigkeit und Aufgaben der Schulleitung in der Schulordnung und durch Reglement.

An den Sitzungen des Schulrates nimmt eine vom Schulrat bezeichnete¹² Vertretung der Schulleitung mit beratender Stimme teil.

Art. 42 Lehrervertretung

An den Sitzungen des Schulrates nimmt eine Lehrperson als Vertretung der Lehrerschaft der Schulgemeinde mit beratender Stimme teil. Die Wahl dieser Vertretung erfolgt durch die Lehrerschaft.

¹¹ Art. 40: aufgehoben gemäss Nachtrag vom 25. November 2021

¹² Art. 41 Abs. 2: Fassung gemäss Nachtrag vom 25. November 2021

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 9 von 10
	Gemeindeordnung Primarschulgemeinde	2.1.2

IV. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 43 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert und organisiert sich selbst.

Art. 44 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die ihr durch die Gesetzgebung (Art. 54-57 Gemeindegesetz) zugewiesenen Aufgaben und prüft namentlich:

- a) die Amtsführung des Schulrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) die Führung des Haushaltes im abgelaufenen Jahr;
- c) die Anträge des Schulrates über das Budget¹³ für das kommende Jahr.

Art. 45 Sicherstellen der Fachkunde

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. Schlussbestimmungen

Art. 46 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Schulgemeinde vom 18. März 2004 wird aufgehoben.

Art. 47 Vollzugsbeginn

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Bürgerschaft der Schulgemeinde und der Genehmigung des Bildungsdepartementes des Kantons St. Gallen in Kraft.

Dieser Nachtrag wird ab 1. Juli 2022 angewendet.

Art. 48 Änderungen

Diese Gemeindeordnung der Schulgemeinde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes jederzeit abgeändert werden.

Vom Schulrat erlassen am 25. August 2021.

Schulratspräsident



Remo Maurer

Schulsekretärin



Brigitte Speck

¹³ Art. 44 Best. c: Fassung gemäss Nachtrag vom 25. November 2021

Führungshandbuch	Organisatorische Führung	Seite 10 von 10
 Schule Altstätten	Gemeindeordnung Primarschulgemeinde	2.1.2

Von der Bürgerschaft der Schulgemeinde beschlossen an der Bürgerversammlung vom 25. November 2021.

Vom Bildungsdepartement genehmigt am 27. April 2022.

Für das
Bildungsdepartement des
Kantons St. Gallen

Leiterin des Dienstes
für Recht und Personal
lic. iur. Franziska Gschwend, RA

Letzte Fassung:

Erlassen durch SR:
29.02.2012

Beschlossen an BV:
09.05.2012

Änderung

Erlassen durch SR:
25.08.2021

Beschlossen an BV:
25.11.2021

Anhang zur Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Altstätten
Finanzkompetenzen

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Schulrat abschliessend	Voranschlag	Schulrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹⁴	Bürgerschaft an der Urne
1. Neue Ausgaben					
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 300'000 je Fall	_____	über 300'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
1.2. während mindestens 10 Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 30'000 je Fall	_____	über 30'000 bis 300'000 je Fall	über 300'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben					
Ausgaben oder Mehrausgaben ¹⁵	bis 100'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	_____	bis 300'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 300'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
3. Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend	_____	_____	_____	_____
4. Grundstücke des Finanzvermögens					
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 1'000'000 je Fall, höchstens 1'500'000 je Jahr	_____	_____	bis 3'000'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 3'000'000 je Fall
4.2. Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 1'000'000 je Fall, höchstens 1'500'000 je Jahr	_____	_____	bis 3'000'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 3'000'000 je Fall

¹⁴ Antragstellung in Form eines Gutachtens

¹⁵ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.